CHANCELLERIE D'ÉTAT
DU CANTON DU VALAIS

STAATSKANZLEI
DES KANTONS WALLIS

EXTRAIT DU PROCES-VERBAL
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 3. Mai 2000

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Naters vom 4. Februar 2000 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 3. November 1999 beschlossenen Um- und Einzonungen auf der Belalp [Umzonung der Deponiezone „Wolfstole" (ca. 400 m^2) in die Landwirtschaftszone sowie Umzonung einer Fläche (ca. 300 m^2) von der Landwirtschaftszone in die Deponiezone];

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Naters;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Naters vom 3. November 1999, womit die vorbeschriebene Teilrevision des Zonennutzungsplanes angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 17. Dezember 1999;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 25. April 2000, womit der Synthesebericht der Dienststelle für Raumplanung vom 6. April 2000 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 1997 den von der Urversammlung von Naters am 9. Juni 1996 angenommenen gesamtrevidierten Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Gemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Naters am 3. November 1999 beschlossenen Um- und Einzonungen auf der Belalp in der Alpe „Bäl" [Umzonung der Deponiezone „Wolfstole" in die Landwirtschaftszone sowie Umzonung einer Fläche von der Landwirtschaftszone in die Deponiezone] wird homologiert.

- Die im Synthesebericht der Dienststelle für Raumplanung vom 6. April 2000 aufgelisteten Vorbehalte sind zu berücksichtigen. Sie bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

- Die aufgrund des vorliegenden Homologationsentscheides bereinigten und unterzeichneten (Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber) Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidgebühr: Fr. 120.—
Gesundheitsstempel: Fr. 5.—

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI